



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Olpe

23. Nachtragssatzung
vom 20.11.2025 zur Gebührensatzung der Kreisstadt Olpe
für den Kommunalfriedhof Olpe vom 19.12.2003

Aufgrund

1. der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286)
2. der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020

hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe in ihrer Sitzung am 19.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Gebührensatzung der Kreisstadt Olpe für den Kommunalfriedhof vom 19.12.2003 erhält folgende Fassung:

§ 8 Gebührentarif

(1) Beisetzungsgebühren	
1.1 Erdbeisetzungen	
1.1.1 Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	893,65 Euro
1.1.2 Kinder bis zu 5 Jahren inkl. Reihengrabgebühr	761,60 Euro
1.1.3 Erwachsene und Kinder über 5 Jahre (Tiefengrab)	1.279,25 Euro
1.2 Erdbeisetzungen (muslimische Beisetzung)	1.039,95 Euro
1.3 Grabkammerbeisetzungen	741,85 Euro
1.4 Urnenbeisetzungen	
1.4.1 Urnenbeisetzung	511,70 Euro
1.4.2 Urnenbeisetzung (Tiefengrab)	1.079,25 Euro
1.5 Urnenbeisetzungen in Doppelgrabkammern	678,30 Euro
1.6 Urnenbeisetzungen im Bestattungswald	557,60 Euro
1.7 Zulage für Beisetzungen an einem Samstag (optional)	
1.7.1 Zulage bei einer Sargbestattung	205,28 Euro
1.7.2 Zulage bei einer Grabkammerbeisetzung	205,28 Euro
1.7.3 Zulage bei einer Urnenbeisetzung (ausgenommen Urnenbeisetzung in einer Grabkammer)	95,80 Euro
1.7.4 Zulage bei einer Urnenbeisetzung in einer Grabkammer	136,85 Euro
1.8 Zulage für die Beseitigung von Gehölzbestand, der eine Höhe von 150 cm oder einen Stammdurchmesser von 5 cm übersteigt	123,75 Euro
(2) Grabstellengebühren	
2.1 Wahlgrabgebühr je Grabstelle (30 Jahre)	1.738,20 Euro
2.1.1 Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern pro Jahr und Stelle	57,93 Euro
2.2 Wahlgrabgebühr je Tiefengrab (30 Jahre)	1.724,05 Euro
2.2.1 Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Tiefengräbern pro Jahr und Stelle	57,46 Euro
2.3 Wahlgrabgebühr je Grabstelle (Muslime, 30 Jahre)	2.284,40 Euro
2.3.1 Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern (Muslime) pro Jahr und Stelle	76,15 Euro
2.4 Reihengrab (30 Jahre)	1.467,60 Euro
2.5 Reihengrab (pflegefrei, 30 Jahre)	2.356,90 Euro
2.6 Reihengrab (Muslime, 30 Jahre)	1.905,60 Euro
2.7 Wahlgrabgebühr für Nutzungsrechte an Doppelgrabkammern je Grabstelle (20 Jahre)	2.179,80 Euro
2.7.1 Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Doppelgrabkammern pro Jahr und je Grabstelle	108,99 Euro
2.8 Wahlgrabgebühr für Nutzungsrechte an Doppelgrabkammern je Grabstelle (pflegefrei, 20 Jahre)	2.388,50 Euro
2.8.1 Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Doppelgrabkammern pro Jahr und je Grabstelle	119,43 Euro
2.9 Flachgrabkammern (20 Jahre)	1.679,40 Euro
2.10 Flachgrabkammern (pflegefrei, 20 Jahre)	1.991,80 Euro
2.11 Urnenwahlgrabgebühr (20 Jahre)	1.636,60 Euro
2.11.1 Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern pro Jahr	81,83 Euro
2.12 Urnenwahlgrabgebühr (Erdgrab, 20 Jahre)	1.282,50 Euro
2.12.1 Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern (Erdgrab) pro Jahr	64,12 Euro
2.13 Urnenwahlgrabgebühr (pflegefrei, 20 Jahre)	1.782,50 Euro
2.13.1 Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern (pflegefrei) pro Jahr	89,13 Euro
2.14 Urnenreihengrab (20 Jahre)	1.384,10 Euro
2.15 Urnenreihengrab (Gemeinschaftsgrabfeld, 20 Jahre)	1.310,00 Euro
2.16 Urnenreihengrab (pflegefrei, 20 Jahre)	1.523,20 Euro
2.17 Urnenreihengrab ohne Einzelkennzeichnung (20 Jahre)	1.163,50 Euro
2.18 Urnenreihengrab im Bestattungswald	1.310,00 Euro
2.19 Kennzeichnung des Urnenreihengrabs im Bestattungswald	49,28 Euro
(3) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle	
3.1 Nutzung Friedhofshalle komplett	498,40 Euro
3.2 Nutzung Feieraum (40% von 3.1)	199,36 Euro
3.3 Nutzung Aufbahrungsräum (30% von 3.1)	149,52 Euro
3.4 Nutzung Kührraum (30% von 3.1)	149,52 Euro

(4)	Gebühren für die Ausgrabungen und Umbettungen	
4.1	Ausgrabung und Umbettung auf dem gleichen Friedhof für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	1.845,65 Euro
4.2	Ausgrabung und Umbettung auf dem gleichen Friedhof für Kinder bis zu 5 Jahren	1.071,00 Euro
4.3	Ausgrabung und Umbettung von Körperbestatteten aus Grabkammern in eine andere Grabkammer	1.382,30 Euro
4.4	Ausgrabung und Umbettung von Urnen auf dem gleichen Friedhof	423,60 Euro
4.5	Ausgrabung für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof	1.309,00 Euro
4.6	Ausgrabung für Kinder bis zu 5 Jahren ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof	666,40 Euro
4.7	Ausgrabung von Körperbestatteten aus Grabkammern ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof	999,60 Euro
4.8	Ausgrabung und Umbettung von Urnen ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof	238,00 Euro
4.9	Ausgrabung einer Urne aus Grabkammer ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof	416,50 Euro
4.10	Umbettung von einem anderen Friedhof für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	536,65 Euro
4.11	Umbettung von einem anderen Friedhof für Kinder bis 5 Jahre	404,60 Euro
4.12	Umbettung von Körperbestatteten von einem anderen Friedhof in eine Grabkammer	382,70 Euro
4.13	Umbettung einer Urne von einem anderen Friedhof	185,60 Euro
4.14	Umbettung einer Urne von einem anderen Friedhof in eine Grabkammer	321,30 Euro
4.15	Umbettung einer Urne von einem anderen Friedhof in den Bestattungswald	268,90 Euro
4.16	Ausgrabung für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre mit Wiederbeisetzung (Tieferlegung) im selben Grab	1.487,50 Euro
(5)	Grabmalgebühren Für die Erlaubnis zur Herstellung oder Änderung von Grabaufbauten wird eine Verwaltung Gebühr in Höhe von	86,00 Euro
erhoben.		
(6)	Ersatzvornahmen Für die Durchführung von Arbeiten, die die Friedhofsverwaltung vornehmen muss, weil der Betroffene seinen Verpflichtungen aufgrund der Friedhofssatzung nicht selbst nachkommt, erhebt die Verwaltung Kosten in Höhe von 52,52 Euro je Stunde Arbeitsaufwand. Hinzuzurechnen sind Barauslagen, die für Material und Maschineneinsatz nachweisbar entstehen.	
(7)	Stundensatz Für die Durchführung von Arbeiten (Abräumen und Einebnen von Grabstätten), die die Friedhofsverwaltung vornimmt, erhebt die Verwaltung von den Angehörigen ohne Nutzungsrecht mit deren Zustimmung Kosten in Höhe von 52,52 Euro je Stunde Arbeitsaufwand. Hinzuzurechnen sind Barauslagen, die für Material und Maschineneinsatz nachweisbar entstehen.	
(8)	Nutzungsrechtsverlängerung Geht das Ruherecht eines Verstorbenen über das Nutzungsrecht an einer Grabstelle hinaus, so ist das Nutzungsrecht mit dem jeweils maßgebenden anteiligen Gebührensatz entsprechend zu verlängern. Weitere zur Grabstätte gehörende Grabstellen sind in der gleichen Weise anzupassen.	

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am **01. Januar 2026** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel

Olpe, 20.11.2025

gez. Tobias Schulte
Bürgermeister